

# AMC Tracker-Zertifikat

Basiswert: WKB-Zertifikat Schweizer Immobilienfonds

Laufzeit: Open End

Das Produkt ist keine Beteiligung an einer der kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 7 ff. des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und benötigt folglich keine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Wer in dieses Produkt investiert, kann daher nicht in den Genuss des spezifischen, im KAG vorgesehenen Anlegerschutz kommen und trägt zudem das Emittentenrisiko.

Eine Hinterlegung dieses Dokuments bei einer schweizerischen im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (nachstehend FIDLEG) erfolgt.

Dieses Zertifikat wird aktiv, dynamisch und diskretionär verwaltet.

## Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die endgültigen Bedingungen («Termsheet (endgültige Bedingungen)» oder «dieses Dokument») der in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumente (das «Produkt») und muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Ein dieses Produkt betreffender Anlageentscheid sollte nicht allein auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern muss die im Basisprospekt und in den vorliegenden endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen einbeziehen. Die Anlegerinnen und Anleger müssen insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt «Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger» in diesem Dokument lesen.

**Für Angaben in dieser Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass sie irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt oder den anderen Teilen dieses Dokuments gelesen werden.**

Emittent und Lead  
Manager

Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)

SVSP-Kategorie

Partizipationsprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter [www.svsp-verband.ch](http://www.svsp-verband.ch) erhältlich ist.

Basiswert

Aktienkorb « WKB-Zertifikat Schweizer Immobilienfonds »

Verwaltungsstil

Diskretionär und dynamisch

Valorennummer / ISIN /  
Symbol

116 670 519 / CH1166705199 / Eine Kotierung ist derzeit nicht vorgesehen

Referenzwährung

CHF

Lieferung

Cash

Initial Fixing

Vom 22.03.2022 bis zum 23.03.2022

Effektives

Kündigungsdatum / Final  
Fixing

Open end

Angebot

Öffentliches Angebot in der Schweiz. Dieses Produkt ist aufgeführt.

Sekundärmarkt

Kein Sekundärmarkt an der SIX Swiss Exchange. Die Banque Cantonale Vaudoise sorgt täglich von 9.15 bis 17.15 Uhr für einen Sekundärmarkt.

Der Sekundärmarkt kann im Falle eines Rebalancings ausgesetzt werden.

Im Falle ungewöhnlicher Marktbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (wie zum Beispiel der Aussetzung des Handels an einer Börse, zu der ein Wertpapier im Korb gehört) behält sich die Emittentin das Recht vor, ihre Kotierung zu unterbrechen.

Kurse abrufbar auf Bloomberg und SIX Telekurs.

# 1. PRODUKTBESCHREIBUNG

## Angaben zum Zertifikat

Valorenummer / ISIN / Symbol	116 670 519 / CH1166705199 / Eine Kotierung ist derzeit nicht vorgesehen
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahlstelle und Berechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Walliser Kantonalbank (WKB), Place des Cèdres 8, 1951 Sion. Die Walliser Kantonalbank (WKB) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Basiswert	Aktienkorb « WKB-Zertifikat Schweizer Immobilienfonds »
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Ratio	1 Zertifikat = 1 Basiswertkorb
Emissionsvolumen	60 000 (mit Aufstockungsmöglichkeit)
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	CHF
Ausgabepreis	CHF 100.00
Referenzpreis	CHF 100.00
Vertriebsgebühren	Kein Vertriebsgebühren
Initial Fixing	Vom 22.03.2022 bis zum 23.03.2022
Zahlungsdatum	30.03.2022
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankweritag, der auf das von der Anlegerin bzw. dem Anleger oder dem Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition	<p>Dieses auf CHF lautende Zertifikat besteht aus mindestens 5 und höchstens 40 Titeln und einer Cash-Position in CHF (vgl. nachfolgende Definition).</p> <p>Die Titelselektion widerspiegelt die Anlagestrategie des Investmentmanagers.</p> <p>Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt vielmehr, wenn der Emittent oder der Anleger bzw. die Anlegerin sein/ihr Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («Effektives Kündigungsdatum»).</p>
Definition des Begriffs «Cash-Position»	<p>Eine Cash-Position ist eine Währungskomponente, die fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertkorbs ist.</p> <p>Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.</p> <p>Die Cash-Position darf auf folgende Währungen lauten: CHF</p>
SVSP-Kategorie	Partizipationsprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter <a href="http://www.svsp-verband.ch">www.svsp-verband.ch</a> erhältlich ist.
Verwaltungsgebühr	1.10% p.a. (0.85% p.a. für den Investment Manager und 0.25% p.a. für die Emittentin) des Produktwerts, der pro rata temporis aus der Cash-Position entnommen wird. Wenn der verfügbare Betrag in der Bargeldtasche nicht ausreicht, um die Verwaltungsgebühren zu decken, ist der Investment Manager verpflichtet, einen Teil der Positionen zu verkaufen, um den Betrag zu erhöhen.
Rebalancingkosten	0.05% auf dem gehandelten Nennbetrag.
Börsen- und sonstige Gebühren	Werden Basiswerte an Börsen gekauft oder verkauft, an denen Transaktions-, Börsen- oder sonstige mit dem Kauf oder Verkauf von Titeln verbundene Gebühren anfallen, werden diese Gebühren zum Ausführungspreis hinzugerechnet und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.

Bei den  
Portfoliobestandteilen  
anfallende Gebühren

Bei einigen der Bestandteile des Basiswertkorbs können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, z. B. Vertriebskommissionen, entstehen durch die Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkte usw. in den Basiswertkorb und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im vereinfachten Prospekt und/oder im KID bei den strukturierten Produkten.

Kommissionen aus den  
Bestandteilen des Korbs

Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, fliessen nach Umrechnung in CHF in die auf CHF lautende Cash-Position des Zertifikats.

Aufgaben und  
Zuständigkeiten

Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend). Der Investmentmanager ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die unten genannten Anlagerichtlinien eingehalten werden.

Die Performance dieses Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich.

Der Emittent führt die Kauf- und/oder Verkaufsaufträge, die für die Emission und/oder das Rebalancing des Zertifikats erforderlich sind, nach der Best-Effort-Methode durch. Der Emittent haftet nicht bezüglich der Einhaltung der Anlagerichtlinien oder der Performance des Zertifikats.

Anlageuniversum

Bei den zulässigen Wertpapieren handelt es sich um an der SIX Swiss Exchange gelistete Immobilienfonds, Investmentfonds in CHF und ETFs in CHF. Kein Fonds/ETF kann aus Sicht des US-Steuerrechts als Partnership betrachtet werden.

Die Titel müssen an der SIX Swiss Exchange oder einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotiert sein.

Die Anleger können die Informationen zur angewandten Anlagestrategie beim Investmentmanager gratis beziehen.

Anlagerichtlinien

1. Der Investment Manager kann den Basket jederzeit maximal 26 Mal pro Jahr neu zusammenstellen. In Ausnahmefällen sind Neuzusammenstellungen zulässig, ohne dass sie gezählt werden. Die Ausnahmefälle werden nach dem Ermessen des Emittenten festgelegt.
2. Das Zertifikat besteht aus mindestens 5 und höchstens 40 Titeln
3. Die Titel des Korbs müssen auf eine der folgenden Währungen lauten: CHF.
4. Die Cash-Position darf nicht mehr als 50% des über ein Kalenderjahr durchschnittlich investierten Nominalbetrags ausmachen.
5. In der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassene oder qualifizierten Anlegern vorbehaltene ETFs dürfen nach einem Rebalancing nicht mehr als ein Drittel des Gesamtwerts des Zertifikats ausmachen.
6. Während der Laufzeit des Zertifikats werden die Nettodividenden (nach Abzug eventueller Steuern und Kosten) der Cash-Position (Dividenden) zugeteilt und halbjährlich an den Anleger ausgezahlt. Sollte der verfügbare Betrag der Cash-Position in CHF nicht zur Deckung der Kompensationszahlung ausreichen, wird die Gewichtung der Titel entsprechend angepasst, um diese Kosten zu decken.
7. Der Sekundärmarkt für das Zertifikat wird während der gesamten Dauer des Rebalancing ausgesetzt. Es kann nur ein Rebalancing zu einer Zeit durchgeführt werden.
8. Bei einer Überschreitung der Allokationsgrenzen werden die entsprechenden Korrekturen beim nächsten Rebalancing vorgenommen.
9. Bei der Zusammenstellung des Korbes sind keine Positionen mit Hebelwirkung (eine von 100% abweichende Beteiligung an der Wertentwicklung eines Wertpapiers) oder Short-Positionen (Verkaufspositionen) zulässig. Einige der im Korb enthaltenen ETFs können jedoch eine Short-Strategie nachbilden oder eine Exposition mit Hebelwirkung aufbauen.

Anlagerestriktionen

Bei geringer Titelliquidität oder wenn Transaktionen aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden können, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten mehrere Bankwerkstage in Anspruch nehmen. Allein aus diesen Gründen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags abzulehnen, wenn der entsprechende Titel von Anlagerestriktionen betroffen ist oder aus technischen oder sonstigen Gründen. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder dessen deontologische Anforderungen nicht erfüllt (z. B. untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind).

Können bei einem ausgewählten Titel die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen nicht länger eingehalten werden, muss der Titel beim nächsten Rebalancing ersetzt werden.

Halbjährliche Ausschüttung

Für die auf den Titeln ausgeschütteten Nettodividenden (nach Abzug eventueller Steuern und Kosten) erhalten die Anleger halbjährlich eine Kompensationszahlung. Diese Kompensationszahlung wird jedes Halbjahr am dafür festgelegten Datum (Stichdatum) ermittelt und erfolgt fünf Handelstage nach dem Stichdatum.

Referenzdaten für die  
Kompensationszahlungen

15. März und 15. September jedes Jahres (Modified Business Day Convention).

Zusammensetzung des  
Korbs

**Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.** Die Zusammensetzung des Korbes ist auch beim Investment Manager erhältlich (Walliser Kantonalbank (WKB), Place des Cèdres 8, 1951 Sion).

## Produktbedingungen

Unvorhergesehene oder  
nicht vereinbarte  
Änderungen

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z. B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter [www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) mitgeteilt.

Rückzahlung des Tracker-  
Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag in CHF wird wie folgt berechnet: Der durchschnittliche in CHF umgerechnete Verkaufspreis jedes Titels wird mit der im Korb enthaltenen Anzahl dieses Titels multipliziert. Anschliessend werden die so berechneten Beträge addiert und die Cash-Position hinzugerechnet.

Liquiditätsrisiko zum  
Zeitpunkt der Rückzahlung

Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinflusst sein, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage gestaffelt auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Tracker-Zertifikats nicht zu beeinträchtigen.

Kündigungsrecht des  
Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber neun Monate nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 2000 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während dessen Laufzeit auf CHF 25 oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum würde dann so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht der  
Anlegerinnen und Anleger

Die Anlegerinnen und Anleger haben die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Die Anlegerinnen und Anleger können ihr Kündigungsrecht frühestens neun Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals.

Sie müssen der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens einen Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Kündigungsbedingungen für  
Anlegerinnen und Anleger

Die Anlegerinnen und Anleger müssen der Berechnungsstelle ihre Anweisungen mindestens einen Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um ihr Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank der Anlegerin bzw. des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorenummer des Zertifikats
- Anzahl der betroffenen Tracker-Zertifikate
- effektives Kündigungsdatum (frühestens einen Monat nach dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank der Anlegerin bzw. des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

## Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

Kotierung, Marktsegment

Eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange ist zum jetzigen Stand nicht vorgesehen.

Sekundärmarkt

Kein Sekundärmarkt an der SIX Swiss Exchange. Die Banque Cantonale Vaudoise sorgt täglich von 9.15 bis 17.15 Uhr für einen Sekundärmarkt.

Der Sekundärmarkt kann im Falle eines Rebalancings ausgesetzt werden.

Im Falle ungewöhnlicher Marktbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (wie zum Beispiel der Aussetzung des Handels an einer Börse, zu der ein Wertpapier im Korb gehört) behält sich die Emittentin das Recht vor, ihre Kotierung zu unterbrechen.

Kurse abrufbar auf Bloomberg und SIX Telekurs.

Clearing

SIX SIS AG

Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck bzw. die Lieferung individueller Titel ist ausgeschlossen.

## Steuerliche Aspekte

Hinweise

Die folgenden Informationen vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen haben.

Es obliegt den Anlegerinnen und Anlegern, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit ihrem Steuerberater oder ihrer Steuerberaterin abzuklären.

Schweiz

Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Tracker-Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die derzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen.

Das steuerpflichtige Einkommen entspricht dem steuerpflichtigen Anteil der Rendite jedes Fonds, der in das Zertifikat reinvestiert wird.

Das Produkt unterliegt weder der Verrechnungssteuer noch der Emissionsabgabe, noch der eidgenössischen Umsatzabgabe

US-Steuvorschriften

Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuervorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Die Anlegerinnen und Anleger erhalten somit einen geringeren Ertrag, als sie ohne diesen Steuerabzug bezogen hätten.

## Rechtliches

Gerichtsstand und  
anwendbares Recht

Lausanne, Schweizer Recht

Produktdokumentation

Dieses Dokument, d. h. das Termsheet (endgültige Bedingungen), enthält die endgültigen Produktbedingungen.

Das Termsheet (endgültige Bedingungen) sowie der Basisprospekt für die Emission der Effekten und dessen allfälligen Nachträge («Basisprospekt») sind in englischer Sprache verfasst und bilden zusammen die gesamte Dokumentation für dieses Produkt («Produktdokumentation»). Folglich muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) stets zusammen mit dem Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträgen gelesen werden. Die im Termsheet (endgültige Bedingungen) verwendeten, aber dort nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie im Basisprospekt haben.

Die Produktdokumentation kann kostenlos bei der BCV – 276 1598, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz oder per E-Mail an [structures@bcv.ch](mailto:structures@bcv.ch) angefordert werden. Die Produktdokumentation ist zudem auf [www.bcv.ch/Emissionen](http://www.bcv.ch/Emissionen) verfügbar. Mitteilungen zu diesem Produkt gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie auf die im Basisprospekt beschriebene Weise kommuniziert werden. Im Übrigen werden allfällige Änderungen der Produktbedingungen stets auf [www.bcv.ch/Emissionen](http://www.bcv.ch/Emissionen) veröffentlicht.

Wird der Basisprospekt durch eine neue Fassung ersetzt, muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) zusammen mit der letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospekts gelesen werden (jeweils ein «Nachfolge-Basisprospekt»), der entweder (i) auf den ursprünglichen Basisprospekt gefolgt ist, oder – falls bereits mehrere Nachfolge-Basisprospekte veröffentlicht wurden – mit dem zuletzt veröffentlichten Nachfolge-Basisprospekt. Der Begriff «Produktdokumentation» ist in diesem Sinne zu verstehen.

Der Emittent erlaubt jedem zur Erstellung eines entsprechenden Angebots zugelassenen Finanzintermediär bei einem öffentlichen Produktangebot den Basisprospekt (einschliesslich aller Nachfolge-Basisprospekte) zusammen mit dem Termsheet zu verwenden.

Investmentmanager

Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

## 2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL

Markterwartung

Mit diesem Zertifikat können Anlegerinnen und Anleger vom Kursanstieg der Titel im Basiswertkorb profitieren.

Möglicher Gewinn

Während der Laufzeit des Produkts können die Inhaberinnen und Inhaber eines Tracker-Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn der Kurs des Zertifikats über seinem Kaufpreis notiert. Bei Fälligkeit des Tracker-Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.

Möglicher Verlust

Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Kaufpreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Kaufpreis zurückgezahlt wird.

Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Wertentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.

Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Basiswertkorbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent übernimmt keinerlei Verantwortung für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Tracker-Zertifikats oder für allfällige Verluste, die die Anlegerinnen und Anleger erleiden könnten.

Szenarien

Performance des Basiswertkorbs in CHF (nach Abzug der Produktgebühren)	Pro Zertifikat zurückbezahlter Betrag
25,00%	125.00
10,00%	110.00
0,00%	100.00
-5,00%	95.00
-10,00%	90.00
-25,00%	75.00

### 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DIE ANLEGERINNEN UND ANLEGER

**Risikotoleranz** Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltedauer, Kursvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anlegerinnen und Anleger. Anlegerinnen und Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft über die damit verbundenen Risiken genau informieren, insbesondere anhand der SwissBanking-Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Diese ist in den Geschäftsstellen der BCV oder über [www.bcv.ch/static/pdf/de/risques\\_particuliers.pdf](http://www.bcv.ch/static/pdf/de/risques_particuliers.pdf) erhältlich.

**Emittentenrisiko:** Die Anlegerinnen und Anleger sind dem Emittentenrisiko ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust eines Teils oder des gesamten Anlagebetrags führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts / der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten entspricht dem Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts ändern.

**Sekundärmarkt / Marktliquidität** Falls der Emittent einen Sekundärmarkt organisiert, ist er unter normalen Marktbedingungen bestrebt, regelmässig Geld- und Briefkurse zu stellen. Der Emittent geht durch das Stellen von Geld- und Briefkursen jedoch keine feste Verpflichtung zur Gewährleistung der Marktliquidität ein und übernimmt keine Haftung für die gestellten Kurse.

Ist der Emittent bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

**Marktrisiko** Die Anlegerinnen und Anleger setzen sich ausserdem den folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung der Basiswerte, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung der Basiswerte, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, die die Handelbarkeit der Basiswerte beschränken.

Die Anlegerinnen und Anleger unterliegen den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von oben genannten Marktereignissen kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

**Wechselkursrisiko** Die Anlegerinnen und Anleger, deren Referenzwährung nicht der Basiswährung des Produkts entspricht, müssen sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

**Weitere Risiken** Den Anlegerinnen und Anlegern wird geraten, sich im Basisprospekt über die weiteren potenziellen Risiken zu informieren.

**Anpassung** Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktusancen.

#### Wichtige Informationen

**Allgemeine Angaben** In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

**Zeichnungsfrist** Während der Zeichnungsperiode gelten die Konditionen nur als Richtwerte und können noch geändert werden. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Interessenkonflikte bei aktiv verwalteten Zertifikaten

Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend «BCV-Gruppe») in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden vom Investmentmanager der Cash-Position zugeführt. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkundinnen und -kunden ist.

Verkaufsrestriktionen

Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen unterliegen (z. B. in den USA, dem Vereinigten Königreich, der EU und Japan sowie bei US-Personen und JP-Personen); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Die BCV hat keine juristischen Abklärungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb dieses Dokumentes und/oder dieses Produkts durchgeführt. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen obliegt es ausschliesslich dem Vertreter des Produkts, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einzuhalten.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

24.03.2022

## **Ansprechpartner**

Sales-Team

Sales-Team strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV

Telefon

021 212 42 00

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Fax

021 212 13 61

Website / E-Mail

[www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) / [structures@bcv.ch](mailto:structures@bcv.ch)

Postadresse

BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

## **Kontakt Rücknahmen**

Postadresse

BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz

E-Mail

[spf@bcv.ch](mailto:spf@bcv.ch)



## Zusammensetzung des Korbs

### Zusammensetzung des Korbs am 28.12.2022

Titel	ISIN	Referenz- börse	Währung	Gewich- tung in %	Anzahl Titel
La Fonciere	CH0002782263	SIX Swiss Ex	CHF	6.67%	0.04442
Solvalor 61	CH0002785456	SIX Swiss Ex	CHF	6.05%	0.01866
Immofonds	CH0009778769	SIX Swiss Ex	CHF	5.10%	0.00822
UBS Property Fund - Swiss Residential A	CH0014420829	SIX Swiss Ex	CHF	4.99%	0.05595
UBS CH Property Fund - Lemman Residentia	CH0014420852	SIX Swiss Ex	CHF	6.55%	0.04684
UBS CH Property Fund - Swiss Mixed Sima	CH0014420878	SIX Swiss Ex	CHF	20.71%	0.13839
UBS CH Property Fund - Swiss Commercial	CH0014420886	SIX Swiss Ex	CHF	2.85%	0.03993
Fonds Immobilier Romand	CH0014586710	SIX Swiss Ex	CHF	7.18%	0.03025
Swissinvest Real Estate Fund	CH0026168846	SIX Swiss Ex	CHF	1.97%	0.00932
UBS Property Fund Direct Residential	CH0026465366	SIX Swiss Ex	CHF	2.30%	0.11432
BONHOTE IMMOBILIER	CH0026725611	SIX Swiss Ex	CHF	3.83%	0.02405
gem Procimmo Swiss	CH0033624211	SIX Swiss Ex	CHF	4.40%	0.02669
Patrimonium Swiss	CH0034995214	SIX Swiss Ex	CHF	4.49%	0.02323
Swisscanto - CH Real Estate Fund Respon	CH0037430946	SIX Swiss Ex	CHF	5.32%	0.03019
Dominice Swiss Property Fund	CH0215751527	SIX Swiss Ex	CHF	0.98%	0.00668
Procimmo Swiss Commercial Fund II	CH0235398572	SIX Swiss Ex	CHF	1.51%	0.01035
Credit Suisse Real Estate Fund Logistic	CH0245633950	SIX Swiss Ex	CHF	4.28%	0.03179
Sf Retail Properties Fund	CH0285087455	SIX Swiss Ex	CHF	2.86%	0.02377
Helvetica Swiss Commercial	CH0335507932	SIX Swiss Ex	CHF	1.51%	0.01328
Schroeder Immo Plus	CH0395718866	SIX Swiss Ex	CHF	5.70%	0.03478
Cash Position			CHF	0.77%	0.64386